

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Badischer Landtag, 2. Kammer - digitalisiert

Baden / Ständeversammlung

Karlsruhe, 1819 - 1933

Beilagen zur 114. Sitzung (27.06.1902)

urn:nbn:de:bsz:31-28868

N^o 37 a.

Beilage zum Protokoll der 114. öffentlichen Sitzung der zweiten Kammer vom 27. Juni 1902.

Bericht

der

Sonderkommission der zweiten Kammer

für den

Gesetzentwurf betr. die Fürsorge für Beamte in Folge von Betriebsunfällen.

Erstattet von dem Abgeordneten **Edert.**

Das gesammte Erwerbs- und Wirthschaftsleben der Kulturvölker hat von dem Zeitpunkt an, in welchem die Maschine an die Stelle der Muskelkraft des Menschen oder des Thieres getreten war, einen ungeahnten Um- und Aufschwung erfahren. Die Maschine hat ihre Ueberlegenheit darin, daß sie nicht erkrankt und nicht ermüdet, wie die Muskelkraft des Menschen oder Thieres.

Die Schattenseiten dieser Erfindungen bestehen jedoch darin, daß der maschinelle Betrieb große Gefahren für Leib und Leben des Menschen im Gefolge habe.

Dieser für eine große Zahl von Menschen so folgenschweren Thatsache konnte der Gesetzgeber nicht gleichgiltig gegenüberstehen.

Die ersten Versuche hier gesetzgeberisch einzugreifen, sind für das deutsche Reich gegeben im Haftpflichtgesetz vom 7. Juni 1871.

Bald aber erwies sich diese gesetzliche Bestimmung, die den Schadensersatzberechtigten mit seiner Forderung an den Betriebsunternehmer verweist, als durchaus unzureichend.

Man sah bald ein, daß es bei eintretenden Unfällen eine Härte sei, den Verletzten oder im Falle einer Tödtung die Hinterbliebenen des Verletzten erst auf Verhandlungen mit dem Betriebsunternehmer wegen des Schadensersatzes oder gar auf gerichtliche Festsetzung der vom Betriebsunternehmer zu machenden Leistungen anzuweisen.

Am härtesten betroffen durch solche Unfälle wurde der Mann, der mit seinem täglichen Arbeitsverdienst sich und die Seinigen zu ernähren hatte.

War die Arbeitsfähigkeit durch einen Unfall gemindert oder ganz aufgehoben, waren er und die Seinigen vielfach der Noth preisgegeben, wenn nicht sein Arbeitgeber freiwillig für ihn sorgte. Es war daher ein idealer Gedanke, den die kaiserliche Botschaft vom 17. November 1881 zu verwirklichen suchte, der Gedanke, den Mann, der den Gefahren industrieller Betriebe ausgesetzt ist, durch gesetzgeberische Maßnahmen so zu

stellen, daß bei eintretenden Unglücksfällen sofort sowohl für ihn wie für die Seinigen in ausreichendem Maße Sorge getragen sei, und daß der Anspruch auf diese Fürsorge für den Arbeiter ein durch Gesetz begründeter, also ein Recht des Arbeiters sei.

Dieser ideale Gedanke wurde zunächst in dem Unfallversicherungsgesetz vom 6. Juli 1884 zu verwirklichen gesucht.

Von diesem Zeitpunkte an wurde an dem Ausbau der sozialpolitischen Gesetzgebung stetig weitergearbeitet, um in den Kreis dieser Fürsorge alle Interessenten zu ziehen, und um die Fürsorge möglichst den Bedürfnissen entsprechend auszugestalten. Das Unfallversicherungsgesetz vom 6. Juli 1884 bezog sich zunächst nur auf Arbeiter und neben diesen nur auf solche Betriebsbeamte, deren Jahresarbeitsverdienst an Lohn oder Gehalt *M* 2000.— nicht übersteigt. Betriebsbeamte, deren Jahreseinkommen sich über *M* 2000.— stellte, hatten sich der Wohlthat des Gesetzes nur zu erfreuen, wenn die Versicherungspflicht durch statutarische Bestimmungen auf sie ausgedehnt war.

Dagegen sind hievon ausgeschlossen Beamte, welche in Betriebsverwaltungen des Reiches, eines Bundesstaates oder eines Kommunalverbandes mit festem Gehalt und Pensionsberechtigung angestellt sind.

Reichs-, Staats- und Kommunalbeamte standen demnach unter dem Unfallgesetz nur, wenn sie in unfallversicherungspflichtigen Betrieben ohne festen Gehalt und ohne Pensionsberechtigung beschäftigt waren und entweder ein Jahreseinkommen von höchstens *M* 2000.— bezogen, oder bei höherem Jahreseinkommen durch besondere statutarische Bestimmungen einer Berufs-Genossenschaft (§§ 2, 16 des Unfallversicherungsgesetzes) oder durch besondere Vorschriften des Reiches oder eines Bundesstaates der Versicherungspflicht unterworfen waren.

Lagen diese Fälle nicht vor, so konnte ein in unfallversicherungspflichtigen Betrieben beschäftigter Reichs-, Staats- oder Kommunalbeamter bei einem Betriebsunfall einen Fürsorgeanspruch nur nach Maßgabe seiner Pensionsberechtigung erheben, sofern ihm nicht das Haftpflichtgesetz vom 7. Juni 1871 oder die civilrechtliche Schadenersatzforderung weitergehende Rechte gewährte.

Ebenso verhielt es sich mit den Hinterbliebenen solcher in Folge eines Betriebsunfalles gestorbener Beamten. Dazu kommt, wie die Motive zum Reichsgesetz vom 15. März 1886 näher ausführen, daß im Reiche wie in der Mehrzahl der Bundesstaaten und der Gemeindeverwaltungen die gesetzlich oder statutarisch gewährten Pensionen, Wittwen- und Waisengelder im Allgemeinen die im Unfallversicherungsgesetz vorgesehenen Beträge nicht erreichen.

Es zeigte sich so bald nach Einführung des Unfallversicherungsgesetzes eine Ungleichheit in der Fürsorge für die Arbeiter und in der Fürsorge für die Beamten, die auszugleichen eine weitere Aufgabe der sozialpolitischen Gesetzgebung sein mußte.

Vorbührend ging hier das Reich für seine Beamten durch Schaffung des Reichsgesetzes vom 15. März 1886 betr. die Fürsorge für Beamte und Personen des Soldatenstandes in Betriebsunfällen vor.

Diesem Beispiele folgten die Einzelstaaten und Gemeinden. So wurde für das Großherzogthum Baden das Gesetz vom 4. Mai 1888 erlassen, das sich auf's Engste dem Reichsgesetze angeschlossen.

Die in ihrer Entwicklung stetig fortschreitende Industrie und die gesteigerten Bedürfnisse machten aber schon nach kaum mehr als einem Jahrzehnt das Bedürfniß zur entsprechenden Umgestaltung der Unfallversicherungsgesetzgebung unabweisbar.

Dieser Forderung entsprach die Reichsgesetzgebung, und so erschienen im Jahre 1900 das Gewerbeunfallversicherungsgesetz, Land- und Forstwirtschaftliche Unfallversicherungsgesetz, Bauunfallversicherungsgesetz und Seeunfallversicherungsgesetz in neuer den Zeitverhältnissen angepaßter Fassung.

Alle diese neugefalteten Gesetze gewähren den unter sie fallenden Personen, sowie deren Hinterbliebenen bessere Bezüge, als die bisherigen Gesetze sie gewährt haben. Dadurch wäre nun das Prinzip, daß die den Reichs-, Staats- und Kommunalbeamten zu gewährende Fürsorge derjenigen, die sie nach den Unfallgesetzen zu beanspruchen haben, mindestens gleichwerthig sein soll, wiederum durchbrochen.

Es war sonach nothwendig, ebenfalls das Beamtenunfallfürsorgegesetz entsprechend neu zu gestalten.

Dieser Nothwendigkeit entsprach das Reich durch das Gesetz vom 18. Juni 1901.

Für das Großherzogthum Baden soll die entsprechende Neuregelung durch den vorliegenden Gesetzentwurf, der sich an das Reichsgesetz auf's Engste anlehnt, herbeigeführt werden. Da, wie bereits bemerkt, eine Neuregelung dieser Gesetze nur durch die veränderten Verhältnisse hervorgerufen wurde, besteht naturgemäß diese Neuregelung lediglich in einer entsprechenden Aenderung bzw. Erweiterung der bisherigen Bestimmungen.

Es kann daher nur Aufgabe der folgenden Ausführungen sein, auf diese neuen Gesichtspunkte hinzuweisen.

Zu § 1.

Absatz 2 Ziff. 2 hat gegen die bisherige Fassung eine Aenderung dahin erfahren, daß bei theilweiser Erwerbsunfähigkeit für die während der Dauer derselben zu gewährende Theilrente der Maßstab nicht in der verbliebenen Erwerbsfähigkeit, sondern in der verloren gegangenen Erwerbsfähigkeit zu suchen ist.

Es ist den Motiven zum Reichsgesetz darin beizupflichten, daß die bisherige Gesetzesfassung zu einer der Sachlage durchaus nicht entsprechenden Anwendung führen konnte. Wurde die Theilrente nach der noch verbliebenen Erwerbsfähigkeit berechnet, so konnte es vorkommen, daß neben den Folgen des Unfalles eine vor dem Unfall bereits vorhandene Erwerbsunfähigkeit mitentschädigt wurde, während im Sinne des Gesetzes die Entschädigung lediglich nur dem Maße des Schadens, der durch den Unfall veranlaßt ist, entsprechen darf.

Das bisherige Gesetz konnte aber auch für den Verletzten zu Härten führen. Bildet nämlich die verbliebene Erwerbsfähigkeit das Maß der Theilrente, so kann dies, wenn jemand z. B. zu $\frac{1}{2}$ erwerbsfähig geblieben ist, konsequenterweise zu einer Entschädigung von $\frac{1}{2}$ der Vollrente führen, statt von $\frac{1}{2}$, wie es der Gerechtigkeit entspricht.

Ihre Kommission begrüßt daher die bezeichnete Aenderung als eine Verbesserung des Gesetzes.

Wie die Regierungsbegründung (S. 13 des Entwurfes) hervorhebt, war den bisherigen Fürsorgegesetzen eine Erhöhung der nach Absatz 1 und 2 des § 1 bei völliger Dienstunfähigkeit oder vorübergehender Beeinträchtigung der Erwerbsfähigkeit zu gewährenden Pensionen unbekannt.

Das neue Gesetz läßt eine solche Erhöhung in den neuen Absätzen 3 und 4 des § 1 zu für zwei Fälle:

- a) Absatz 3: wenn der Verletzte außer der völligen Dienst- oder Erwerbsunfähigkeit auch noch einer derartigen Hilflosigkeit ausgesetzt ist, daß er unbedingt fremder Wartung und Pflege bedarf, so hat er einen Rechtsanspruch darauf, daß ihm für die Dauer seiner Hilflosigkeit die für die Dienstunfähigkeit oder völlige Erwerbsunfähigkeit zu gewährende Pension von 66% seines jährlichen Diensteinkommens über diesen Betrag hinaus und zwar je nach Lage des Falles eventuell bis zu 100% des Diensteinkommens erhöht wird.
- b) Absatz 4: Ist der Verletzte nur vorübergehend in seiner Erwerbsfähigkeit beeinträchtigt, ist aber gleichzeitig aus Anlaß des Unfalles thatsächlich und unverschuldet arbeitslos, so kann die ihm für die Dauer seiner theilweisen Erwerbsunfähigkeit zu gewährende Theilrente bis auf 66% des Dienst- einkommens erhöht werden.

Diese Erweiterungen sind dem § 9 Absatz 3 und 5 des Gewerbeunfallversicherungsgesetzes nachgebildet. Da diese erweiterte Unfallfürsorge durchaus der Billigkeit entspricht, ist Ihre Kommission hiermit einverstanden.

Absatz 5 enthält lediglich eine redaktionelle Aenderung des ihm entsprechenden Abs. 3 des bisherigen Gesetzes, indem der Absatz beginnt: „Steht dem Verletzten z.“ statt wie bisher „Steht solchen Personen z.“

Aus redaktionellen Gründen ist auch der Schlußsatz des § 1 des bisherigen Gesetzes in dem Entwurf nicht mehr an dieser Stelle aufgeführt. Diese ganze Stelle ist in Absatz 5 des Entwurfes untergebracht, da diese Bestimmung bezüglich derselben Personen in demselben Paragraphen nicht zweimal gesetzt werden braucht.

Nach Absatz 5 erhält der Verletzte einen höheren Pensionsbetrag als ihm § 1 dieses Gesetzes zu gewähren vermag, wenn er auf einen solchen höheren Betrag nach anderen gesetzlichen Bestimmungen Anspruch hat.

Unter anderen gesetzlichen Bestimmungen ist hier zu verstehen bezüglich der Staatsbeamten „das badische Beamtengesetz und die Gehaltsordnung nebst dem Etatgesetz“.

Abf. 6 des Entwurfs hat gegen die bisherige Fassung dadurch eine Erweiterung erfahren, daß auf § 9 des Gewerbeunfallversicherungsgesetzes verwiesen ist.

Es ist hiedurch klargestellt, welche Leistungen dem Verletzten als zum Heilverfahren gehörig zu gewähren sind. Es sind dies: ärztl. Behandlung, Arzneien und sonstige Heilmittel, sowie die zur Sicherung des Erfolges des Heilverfahrens und zur Erleichterung der Folgen der Verletzung erforderlichen Hilfsmittel (Krücken, Stützapparate etc.).

Diese Leistungen sind zu gewähren nach dem Wegfalle des Dienst Einkommens, also neben der nach § 1 Abf. 1—4 zu gewährenden Pension, oder der nach Abf. 5 des § 1 nach anderweiter gesetzlicher Vorschrift zu leistenden höheren Pension. Ihre Kommission ist auch mit der erweiterten Fassung einverstanden.

Zu § 2.

§ 2 regelt die Fürsorge für die Hinterbliebenen solcher Beamten, welche in Folge eines im Dienste erlittenen Betriebsunfalles gestorben sind.

Die hier gewährten Bezüge sind:

1. Sterbegeld,
2. Rente.

Abf. 1 Ziff. 1 setzt den Mindestbetrag des Sterbegeldes auf *M* 50.— gegen bisher *M* 30.— fest. Im Uebrigen gelten die bisherigen Bestimmungen.

Abf. 1 Ziff. 2 regelt die Rentenbezüge:

Nach dem bisherigen Gesetz war in den Bezügen ein Unterschied gemacht zwischen der Wittve und den Vollwaisen einerseits und den Halbwaisen andererseits.

Nach dem Entwurf sind nunmehr die Wittve und die Kinder, gleichgiltig ob die letzteren Voll- oder Halbwaisen sind, einander gleichgestellt, und zwar beträgt die Rente 20 % des jährlichen Dienst Einkommens des Verstorbenen. Für die Wittve ist die geringste zu zahlende Summe auf *M* 216.— und der Höchstbetrag auf *M* 3000 festgesetzt gegen bisher *M* 160.— bzw. 1600.—.

Die Rente ist der Wittve bis zu deren Tod oder Wiederverheirathung zu zahlen.

Die für jedes Kind zu zahlende Rente beträgt in ihrer untersten Grenze *M* 160.— und in ihrer obersten *M* 1600.—. Bisher bezogen die Halbwaisen 75 % der Wittwenrente und die Vollwaisen die volle Wittwenrente. Es bezogen also die Vollwaisen 20 %, die Halbwaisen 15 % des jährlichen Dienst Einkommens des Beamten. Diese Rente haben die Kinder nunmehr gesetzlich zu beanspruchen bis zum Ablauf des Monats, in welchem das Kind das achtzehnte Lebensjahr vollendet hat, oder bis zur etwaigen früheren Verheirathung.

Es weicht Abf. 2a von der bisherigen Fassung ab. In der jetzigen Fassung wird die bisherige Praxis, die Waisenrente auch noch für den vollen Monat, in welchem der Bezugsberechtigte das 18. Lebensjahr zurück gelegt hat, auszubezahlen, gutgeheißen.

Abf. 1 Ziff. 2b hat den Rentenbezug für die Verwandten aufsteigender Linie erleichtert. Bisher konnte ihnen eine Rente nur gegeben werden, wenn der Verstorbene ihr einziger Ernährer war. Nach der neuen Fassung wird die Rente bezahlt, wenn ihr Lebensunterhalt ganz oder überwiegend durch den Verstorbenen bestritten worden war. Die Höhe der Bezüge, die Dauer derselben, sowie der Vorrang bei Konkurrenz mehrerer Berechtigten ist wie bisher geregelt.

Abf. 1 Ziff. 2c des Entwurfs ist eine durchaus neue Bestimmung.

Es soll hiernach für elternlose Enkel des Verstorbenen insgesammt eine Rente von 20 % des Dienst Einkommens des Verstorbenen, jedoch nicht unter 160 *M* und nicht mehr als 1600 *M* gewährt werden.

Voraussetzungen des Bezuges sind:

Bedürftigkeit dieser Enkel. Sodann muß ihr Lebensunterhalt ganz oder überwiegend durch den Verstorbenen bestritten worden sein.

Unter diesen Voraussetzungen erhalten sie die Rente bis zum Ablaufe des Monats, in welchem sie das achtzehnte Lebensjahr vollendet haben, oder bis zu ihrer etwaigen früheren Verheirathung.

Da nunmehr auch die elternlosen Enkel des Verstorbenen in den Kreis der Bezugsberechtigten aufgenommen werden sollen, war es nothwendig Absatz 2 entsprechend zu erweitern.

Absatz 2 besagt, daß die Renten zusammen 60% des Dienst Einkommens nicht übersteigen dürfen. Bei der Konkurrenz mehrerer Bezugsberechtigten haben den Vorrang die Wittve und Kinder. Nach ihnen kommen, falls die 60% nicht aufgebraucht sind, die Verwandten der aufsteigenden Linie. Erst an letzter Stelle stehen die elternlosen Enkel, die nur dann bezugsberechtigt sind, wenn die Wittve, die Kinder und die Verwandten der aufsteigenden Linie die 60% nicht verbraucht haben. Der Entwurf schlägt sodann eine Aenderung des bisherigen Absatz 3 des Art. 2 vor dahin:

Steht nach anderweiter gesetzlicher Vorschrift einem von den Hinterbliebenen ein höherer Betrag zu, so erhält er diesen.

Die Begründung des Entwurfes hebt hervor, daß es nach dem bisherigen Gesetz zweifelhaft gewesen sei, ob bei den zur Ermittlung des günstigeren Betrages anzustellenden vergleichenden Berechnungen die Wittwen- und Waisenrenten des Fürsorgegesetzes mit ihrem Gesamtbetrage dem Gesamtbetrage der Wittwen- und Waisengelder nach den sonstigen Gesetzen über die Hinterbliebenenversorgung gegenüberzustellen, oder ob zu diesem Zwecke nur Wittwenrente mit Wittwengeld und Waisenrente mit Waisengeld zu vergleichen sei.

Die letztere Auffassung ist den Hinterbliebenen günstiger, sie hat auch im neuen Reichsunfallfürsorgegesetz Ausdruck gefunden.

Die Erweiterungen des § 2 sind den Bestimmungen des Gewerbeunfallgesetzes nachgebildet.

Ihre Kommission ist mit der neuen Fassung des § 2 einverstanden.

Zu § 3.

§ 3 des Entwurfes ist neu.

Derselbe sieht die Möglichkeit vor, daß durch landesherrliche Entschließung die Pensionen des § 1 und 2 unter Umständen erhöht werden können.

Diese Bestimmung war bisher enthalten im § 85 des Beamtengesetzes in der Fassung des Gesetzes vom 12. März 1896.

Die vom Entwurf vorgeschlagene Aenderung ist nothwendig geworden, da nach ihm auch die Verwandten der aufsteigenden Linie und die elternlosen Enkel in den Kreis der Bezugsberechtigten gehören.

Auch diesen neuen Bezugsberechtigten muß daher, wie dem Beamten bezw. seiner Wittve und seinen Kindern, die Möglichkeit geboten sein, daß je nach den Umständen des Falles entsprechend dem nach den persönlichen Verhältnissen vorliegenden Bedürfnisse durch landesherrliche Entschließung die Renten bis zum Betrage von 80 % des Einkommens des Beamten erhöht werden.

Ihre Kommission ist mit diesem § einverstanden.

Zu § 4.

§ 4 ist ebenfalls neu.

Dieser § ist dem Gewerbeunfallgesetz nachgebildet.

Ihre Kommission ist mit diesem § einverstanden.

Zu § 5.

§ 5 tritt an Stelle des bisherigen Art. 3.

Bei der Berechnung der in §§ 1 und 2 bezeichneten Bezüge bildet in der Regel das jährliche Dienst-einkommen des betr. Beamten die Grundlage.

§ 5 und § 6 des Entwurfes behandeln nun die Fälle, in denen ausnahmsweise ein anderer Betrag zu Grunde gelegt wird.

Der bisherige Art. 3 besagt, es sei der von der höheren Verwaltungsbehörde nach Anhörung der Gemeindebehörde für Erwachsene festgesetzte ortsübliche Tagelohn gewöhnlicher Tagelöhner der Berechnung zu Grunde zu legen, wenn das Dienst-einkommen nicht diesen Tagelohn erreicht. § 5 des Entwurfes setzt nun

demgegenüber fest, daß das jährliche Diensteinkommen dann nicht maßgebend sei, wenn es den 300fachen Betrag des für den Beschäftigungsort festgesetzten ortsüblichen Tagelohns gewöhnlicher erwachsener Tagelöhner nicht erreicht.

Absatz 2 und 3 des § 5 sind neu.

Nach Absatz 2 wird die Berechnung nach Absatz 1 für den Fall ausgeschlossen, daß der 300fache Betrag des ortsüblichen Tagelohns niedriger ist, als der Jahresarbeitsverdienst, den während des letzten Jahres vor dem Unfälle Personen bezogen haben, welche mit Arbeiten derselben Art in demselben Betriebe, oder in benachbarten gleichartigen Betrieben beschäftigt waren. In diesem Falle ist dieser höhere Jahresverdienst der Berechnung zu Grunde zu legen. Absatz 3 giebt jedoch eine Einschränkung dahin, daß, wenn dieser Jahresarbeitsverdienst 1500 *M* übersteigt, der Mehrbetrag nur zu $\frac{1}{2}$ angerechnet werden darf.

Diese Vorschriften entsprechen dem Gewerbeunfallversicherungsgesetz.

Ihre Kommission ist hiermit einverstanden.

Absatz 3 des § 5 entspricht dem Absatz 2 des bisherigen Art. 3.

Zu § 6.

§ 6 des Entwurfes hat den Zweck, etwaige Unbilligkeiten für den Fall zu beseitigen, daß das wirkliche Diensteinkommen eines Beamten z. Bt. des Betriebsunfalles in Folge eines früher erlittenen, nach den gesetzlichen Bestimmungen über Unfallversicherung oder Unfallfürsorge entschädigten Unfalles geringer ist, als der vor diesem Unfall bezogene Lohn oder das vorher bezogene Diensteinkommen.

Es ist in solchem Falle der Berechnung der Hinterbliebenenbezüge zu Grunde zu legen das wirkliche Diensteinkommen, dem die aus Anlaß des früheren Unfalls bei Lebzeiten bezogene Rente oder Pension bis zur Höhe des der früheren Entschädigung zu Grunde gelegten Jahres-Arbeitsverdienstes oder Diensteinkommens hinzuzurechnen ist. Diese Bestimmung ist dem Gewerbeunfallversicherungsgesetz § 15 Abs. 2 entnommen.

Ihre Kommission ist mit dieser Fassung einverstanden.

Zu § 7.

§ 7 des Entwurfes, bisher Artikel 4, regelt den Beginn der Pension bzw. der Hinterbliebenenrente. Artikel 4 sprach vom Bezug der „Wittwen- und Waisenrente“. An Stelle dieses Ausdruckes setzt der Entwurf „Hinterbliebenenrente“, da der Kreis der bezugsberechtigten Hinterbliebenen erweitert ist.

Abs. 1 des § 7 ist gegen die bisherige Bestimmung des Abs. 1 des Art. 4 insofern geändert, als der Bezug der Hinterbliebenenrente beginnt mit dem Ablaufe des Sterbequartals, oder wenn ein Sterbequartal nicht gewährt wird, mit dem Ablaufe des Monats, für welchen gemäß § 2 Abs. 1 Z. 1 das einmonatige Dienst- einkommen oder die einmonatige Pension des Verstorbenen als Sterbegeld gegeben wird.

Ihre Kommission ist mit dieser Bestimmung einverstanden.

Abs. 2 und 3 des bisherigen Art. 4 sind als Abs. 2 des § 7 in den Entwurf übernommen.

Derselbe handelt von der Verkürzung der Pension und der Kosten des Heilverfahrens, sofern der Verletzte Krankenunterstützung aus einer Krankenkasse bezieht; des weiteren giebt er der Krankenkasse Rechte auf das Sterbegeld und die Kosten des Heilverfahrens, unter den angegebenen Bedingungen.

Abs. 3 des § 7 ist neu.

Derselbe schließt den Rückerfaß aus, wenn die Pension oder Rente für einen vollen Monat schon bezahlt ist, während das Recht auf den Bezug im Laufe desselben Monats wegfällt.

Des Weiteren regelt er das Verhältnis zwischen Pension und Hinterbliebenenrente, wenn für einen Theil des Monats das Recht auf Pension wegfällt und nunmehr für diesen Theil des Monats die Pension des Verletzten mit der Rente für die Hinterbliebenen zusammentrifft.

In diesem Falle haben die Hinterbliebenen den höheren Betrag anzusprechen.

Diese Vorschrift ist analog dem Gewerbeunfallversicherungsgesetz.

Ihre Kommission ist hiermit einverstanden.

Zu § 8.

Der erste Satz des § 8 des Entwurfes mußte durch Bezugnahme auf § 4 erweitert werden.

Im Uebrigen stimmt dieser Satz mit Absatz 1 des bisherigen Art. 5 überein.

Der Entwurf hat sodann einen zweiten Satz angegeschlossen, inhaltlich dessen auch gegen nicht etatmäßige Beamte in Fällen, in denen solche einen Unfall vorsätzlich oder durch ein Verschulden herbeigeführt haben, wegen dessen auf Dienstentlassung oder auf Verlust des Titels und Pensionsanspruches gegen sie erkannt oder wegen dessen ihnen die Fähigkeit zur Beschäftigung in einem öffentlichen Dienstzweig aberkannt worden ist, die bezüglich der etatmäßigen Beamten maßgebenden (dienstpolizeilichen) Vorschriften zur Anwendung kommen.

Es sollen durch diesen Zusatz etwaige Zweifel behoben werden.

Neu ist Absatz 2.

Hiernach kann, auch wenn ein Urtheil nach Absatz 1 nicht erlassen ist, dem Beamten in den Fällen des Absatz 1 der Anspruch ganz oder theilweise abgelehnt werden, wenn das Verfahren wegen des Todes oder der Abwesenheit des Betreffenden oder aus einem anderen in seiner Person liegenden Grunde nicht durchgeführt werden kann.

Diese Bestimmung ist dem Gewerbeunfallversicherungs-Gesetz entnommen.

Ihre Kommission ist hiermit einverstanden.

Zu § 9.

§ 9 des Entwurfes, bisher Art. 6, bestimmt eine Frist von 2 Jahren, innerhalb der bei Vermeidung des Ausschusses der Anspruch nach dem Eintritt des Unfalls bei der dem Verletzten unmittelbar vorgesetzten Dienstbehörde anzumelden ist.

Der Entwurf fügt dem bisherigen Absatz 1 des Art. 6 eine weitere Bestimmung als Satz 2 bei, welche die Wahrung der Anmeldefrist erleichtert. Es gilt hiernach die Frist auch dann als gewahrt, wenn die Anmeldung bei der für den Wohnort des Entschädigungsberechtigten zuständigen unteren Verwaltungsbehörde (Bezirksamt) erfolgt ist.

In solchem Falle ist die Anmeldung unverzüglich an die zuständige Stelle abzugeben und der Betheiligte davon zu benachrichtigen.

Diese Vorschrift erleichtert die Anmeldung der Ansprüche in den Fällen, wo der Beamte nicht am Orte seiner vorgesetzten Dienstbehörde wohnt, oder wo der Beamte getödtet ist, und Wittwen- und Waisenrenten-Ansprüche anzumelden sind.

Die Erweiterung entspricht den bezüglichen Bestimmungen des Gewerbeunfallversicherungs-Gesetzes.

Abf. 2 des § 9 entspricht dem bisherigen Abf. 2 des Art. 6 mit einer Ausnahme.

Nach dem bisherigen Gesetz war einer verspäteten Anspruchsanmeldung nur Folge zu geben, wenn bei der Anmeldung zugleich glaubhaft bescheinigt worden ist, daß die Folgen des Unfalls erst später bemerkbar geworden sind u.

In der neuen Fassung wird verlangt, daß eine den Anspruch begründende Folge des Unfalls erst später bemerkbar geworden ist u.

Ist eine solche Unfallfolge erst später bemerkbar geworden, oder war der Berechtigte von der Verfolgung seines Anspruches durch außerhalb seines Willens liegende Verhältnisse abgehalten, den Anspruch in der im Absatz 1 gegebenen Frist anzumelden, so muß nach dem Schlusssatz des Abf. 2 des Entwurfes die Anmeldung innerhalb dreier Monate erfolgen, nachdem eine Unfallfolge bemerkbar geworden ist, oder das Hinderniß für die Anmeldung weggefallen ist, falls der Anspruch berücksichtigt werden soll. Diese weitere Fristsetzung ist eine Erweiterung des Abf. 2 des bisherigen Art. 6, mit der Ihre Kommission einverstanden ist.

Abf. 3 des § 9 entspricht dem bisherigen Abf. 3 des Art. 6.

Zu § 10.

§ 10 des Entwurfes hat den bisherigen Art. 7 entsprechend den Aenderungen des Gesetzes redaktionell verändert.

Art. 7 weist zurück auf Art. 1 und 2, § 7 auf die §§ 1—4.

An Stelle der Ausdrücke „Pension der Beamten und Fürsorge für die Wittwen und Waisen der Beamten“ setzt der Entwurf „Ruhegehalt und Hinterbliebenenversorgung der Beamten“.

Des Weiteren verweist er auf § 1—7 des Reichs-Unfallfürsorgegesetzes für Beamte und für Personen des Soldatenstandes vom 18. Juni 1901, wo der bisherige Art. 7 auf § 1—5 des Reichsgesetzes vom 15. März 1886 verwiesen hat.

An Stelle der bisherigen Worte: „Die Bestimmungen über die Pension der Reichsbeamten und über die Fürsorge für die Wittwen und Waisen der Reichsbeamten“ setzt der Entwurf am Schlusse des ersten Satzes des Abs. 1:

„Die Bestimmungen über die Pension dieser Personen und über die Fürsorge für deren Wittwen und Waisen“.

Der Abs. 1 des Art. 7 erfährt sodann eine Erweiterung dadurch, daß in einem weiteren Satze der Entwurf diese Bestimmungen auch auf die Bezüge von Verwandten der aufsteigenden Linie und von Enkeln ausdehnt.

Die Regierungsbegründung hebt hierzu hervor, daß auf Grund des Abs. 1 des § 10 hinsichtlich der Fürsorge für einen durch einen Betriebsunfall geschädigten Beamten die Vorschriften des Fürsorgegesetzes und des Beamtengesetzes sich gegenseitig ergänzen, und daß insbesondere der nach Maßgabe des Fürsorgegesetzes gewährten Pension die rechtliche Natur des Ruhegehaltes des allgemeinen Beamtenrechts in gleicher Weise zukommt, wie dem auf Grund des Beamtengesetzes festgesetzten Ruhegehalt.

Soweit aber durch diese Bestimmung für die genannten Personen nicht eine den Bezügen des Reichs-unfallfürsorgegesetzes mindestens gleichkommende Fürsorge getroffen sein sollte, sieht der Entwurf die Anwendbarkeit der für die Pension und Hinterbliebenenversorgung der Beamten der Reichscivilverwaltung z. maßgebenden reichsgesetzlichen Vorschriften vor. Der Entwurf dehnt die landes- bzw. reichsgesetzlichen Bestimmungen über Ruhegehälter und Hinterbliebenenversorgung auch auf die den Verwandten der aufsteigenden Linie und den elternlosen Enkeln nach dem Fürsorgegesetz zustehenden Bezüge entsprechend aus.

Ihre Kommission ist hiermit einverstanden.

Absatz 2 des § 10 entspricht dem Absatz 2 des Artikel 7 mit einer durch die Ausdrucksweise des Beamtengesetzes nothwendig gewordenen redaktionellen Veränderung der Ausdrücke „Ruhegehalt“ statt „Pension“ und „Versorgungsgehalt“ („Wittwen- und Waisengeld“) statt „Wittwen- und Waisenbezüge“.

Zu § 11.

§ 11 des Entwurfs enthält eine Aenderung des bisherigen Artikel 8.

Es ist hier nach dem Satze: „Die im § 1 und 2 bezeichneten Personen können“, der Satz eingeschoben: „auch wenn sie einen Anspruch auf Pension oder Rente nicht haben.“

§ 11 schließt einen Anspruch auf Ersatz des durch den Unfall erlittenen Schadens gegen die Betriebsverwaltung, in deren Dienste der Unfall sich ereignet hat, überhaupt aus und läßt einen solchen gegen deren Betriebsleiter, Bevollmächtigte oder Repräsentanten, Betriebs- oder Arbeiteraufseher nur dann zu, wenn ein strafgerichtliches Urtheil festgestellt hat, daß der in Anspruch Genommene den Unfall vorsätzlich herbeigeführt hat.

Der Zusatz „auch wenn die in § 1 und 2 bezeichneten Personen einen Anspruch auf Pension oder Rente nicht haben“, stellt klar, daß diesen Personen eine Entschädigung nach § 11 nicht oder nur unter den dort gegebenen Voraussetzungen zusteht, selbst wenn sie weder Pension noch Rente beziehen.

Die Aenderung: „in deren Dienst sich der Unfall ereignet hat“, statt „in deren Dienst sie den Unfall erlitten haben“, und „daß der in Anspruch Genommene den Unfall vorsätzlich herbeigeführt hat“ statt „in deren Dienst sie den Unfall erlitten haben“, ist lediglich redaktioneller Natur.

Ihre Kommission ist mit der Fassung des § 11 einverstanden.

Zu § 12.

§ 12 des Entwurfs entspricht dem bisherigen Artikel 9.

Zu § 13.

§ 13 des Entwurfs entspricht in sachlicher Beziehung dem bisherigen Artikel 10.

Die Worte in dem bisherigen Gesetze, „welche den Unfall vorsätzlich herbeigeführt oder durch Verschulden verursacht haben“, sind in der neuen Fassung weggelassen.

Es soll hierdurch ausgedrückt werden, daß Entschädigungsansprüche gegen dritte, also gegen alle Personen, außer der Betriebsverwaltung und deren Betriebsleitern, Bevollmächtigten, Repräsentanten, Betriebs- und Arbeiteraufsehern, zugelassen sind, soweit sie nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts sich begründen lassen.

Ihre Kommission ist mit der Fassung einverstanden.

Zu §§ 14—18.

Die §§ 14—18 entsprechen den Artikeln 11—15 des bisherigen Gesetzes.

Dieselben haben nur einige unwesentliche redaktionelle Änderungen erfahren.

Zu Artikel II.

Ihre Kommission ist hiermit einverstanden.

Begründet ist diese Änderung in § 3 des Entwurfs.

Ihre Kommission stellt den Antrag:

Hohe zweite Kammer wolle den vorliegenden Gesetzentwurf unverändert annehmen.